

Newsletter

Überblick über weitere Maßnahmen und Steuererleichterungen

Stand: 20. Mai 2020

Steuererleichterungen

Corona-Bonus

- steuer- und sozialversicherungsfreier Bonus zwischen 1. März 2020 und 31. Dezember 2020 in Höhe von 1.500 € auch für Arbeitnehmer von Gemeinnützigen möglich
- Aufzeichnungspflicht im Lohnkonto
- Voraussetzung: zusätzlich zum Verdienst
- auch für Minijobber möglich ohne Auswirkungen auf die Verdienstgrenze
- für Beschäftigte mit mehreren Beschäftigungen gilt Steuerfreiheit für Bonuszahlung je Arbeitgeber

Spendenaktionen von Gemeinnützigen

- Spendeneinnahmen für die Durchführung und Unterstützung von Hilfsaktionen zur Bewältigung der Corona-Krise sind möglich, auch wenn sie vom eigentlichen Satzungszweck der gemeinnützigen Organisation nicht gedeckt sind
- Sonderaktion muss dokumentiert werden
- Bedürftigkeit der unterstützten Person oder Einrichtung muss geprüft werden
- Ausnahmen für Bedürftigkeitsprüfung: Einkaufshilfen für Personen in Quarantäne, Lebensmittelhilfen oder Einkaufsgutscheine als Ersatz für geschlossene Tafeln oder Hilfen für Obdachlose

Maßnahmen von Gemeinnützigen

- ausnahmsweise auch unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn sonstige vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung für die von der Corona-Krise Betroffene eingesetzt werden, auch wenn dies dem Satzungszweck nicht entspricht
- gilt auch für die unentgeltliche Überlassung von Räumlichkeiten und Personal

Hilfeleistungen zur Bewältigung der Corona-Krise

- Entgeltliche Überlassung von Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen für die Bewältigung der Corona-Krise (z.B. an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheimen) können ausnahmsweise dem Zweckbetrieb zugeordnet werden.
- Folge: körperschaft- und gewerbesteuerfreie Einnahmen mit 7% Umsatzsteuer

Verluste aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Vermögensverwaltung

- führen normalerweise zur Gefährdung der Gemeinnützigkeit, bei dauerhaften Verlusten droht die Aberkennung
- Ausnahme bis 31.12.2020: Verluste im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und in der Vermögensverwaltung sind für die Gemeinnützigkeit unschädlich, wenn diese dadurch entstanden sind, dass Einnahmen aufgrund der Corona-Krise wegfallen
- damit ist ein Ausgleich der Verluste durch Mittel des ideellen Bereiches und des Zweckbetriebes ausnahmsweise möglich

Aufstockung von Kurzarbeitergeld

Wenn Gemeinnützige ihren eigenen Beschäftigten, die sich in Kurzarbeit befinden, das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80 % des bisherigen Entgelts aufstocken, ist auch das unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt.

Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen

Ebenso ist es unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen weiterhin geleistet werden, obwohl die Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest teilweise) nicht mehr möglich ist.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis bei Spenden

- bisher nur bei Kleinspenden bis 200 € möglich
- ausnahmsweise ohne betragsmäßige Beschränkung für amtlich anerkannte Wohlfahrtsverbände (einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen) oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bei Einrichtung eines Sonderkontos für Spenden zur Bewältigung der Corona-Krise
- vereinfachte Zuwendungsbestätigung: Kontoauszug des Spenders genügt (keine formale Zuwendungsbestätigung notwendig)

Umsatzsteuerermäßigung für Speisen

- Senkung des Umsatzsteuersatzes von 19% auf 7% für Speisen in der Gastronomie für den Zeitraum 1.7.2020 bis 30.6.2021
- betrifft auch Gemeinnützige mit Verkauf von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle (Vereinsgaststätte, Herbergsbetrieb, Cafés etc.)

Weitere Zuschussprogramme für Gemeinnützige

Soforthilfe für Gemeinnützige

Zweck

- Linderung von finanziellen Notlagen, die wegen Corona entstanden sind

Kriterien:

- „wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig“
- wird weit ausgelegt, d.h. auch Zweckbetriebe sind wirtschaftliche Tätigkeit

Soforthilfe für Gemeinnützige

Voraussetzungen:

existenzgefährdende Wirtschaftslage und damit verbundene Liquiditätslücke

- fortlaufende Einnahmen reichen nicht aus, um die Verbindlichkeiten der kommenden drei Monate zu begleichen
- Grund muss Corona sein
- belastbare Prognose bzw. Liquiditätsplanung notwendig

Soforthilfe für Gemeinnützige

Höhe:

- bis 9.000 € für Unternehmen mit 0 bis 5 Beschäftigten
- bis 15.000 € für Unternehmen mit 6 bis 10 Beschäftigten
- bis 20.000 € für Unternehmen mit 11 bis 25 Beschäftigten
- bis 30.000 € für Unternehmen mit 26 bis 50 Beschäftigten

Ihre Grenze findet die Höhe der Forderung in der Höhe der Liquiditätslücke.

Soforthilfe für Gemeinnützige

Antragstellung:

- Bis 31. Mai 2020 bei der GFAW Thüringen in Textform (Antrag vollständig mit allen Anlagen ausgedruckt, unterschrieben und per Post an die GFAW)

[FAQ-Soforthilfe-Corona-Gemeinnützige.pdf](#)

[Richtlinie-Soforthilfe-Gemeinnützige.pdf](#)

Sofortprogramm „Neustart“

- Antragsberechtigt: Museen, Ausstellungshallen und Gedenkstätten sowie Veranstaltungsorte von Konzert- und Theateraufführungen, soziokulturelle Zentren und Kulturhäuser
- Finanzierung von Investitionen in den Umbau und zur Ausstattung sowie Einführung bzw. Anpassung digitaler Vermittlungsformate
- Höhe: 10.000 bis 50.000 € pro Kultureinrichtung
- Antrag bis 15.10.2020

[Fördergrundsätze Neustart](#)

[FAQ Neustart](#)

Soforthilfe für freie Orchester und Ensembles

- Antragsberechtigt: professionelle Orchester und Ensembles mit Sitz in Deutschland
- Projekte der Antragsteller müssen im Inland durchgeführt werden und Projektorchester und Klangkörper nicht überwiegend öffentlich finanziert
- Förderung von Präsentations- und Vermittlungsformaten, die in Reaktion auf die besonderen Bedingungen der Pandemie entwickelt werden
- Höhe: bis zu 200.000 €
- Antrag bis Ende des Jahres 2020

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/aktuelles/bund-startet-soforthilfeprogramm-fuer-freie-orchester-und-ensembles-gruetters-vielfalt-unserer-einzigartigen-musiklandschaft-sichern--1749236>



STEUERBERATUNG
SACHSE